



Die Kartengrundlage entspricht dem amtlichen Kataster mit Stand vom 07.11.2024.  
 (C) Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de

**0. Präambel**  
 Gemäß

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist
- Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

beschließt der Markt Cadolzburg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO und Art. 23 GO als Satzung.

**Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes.**

**Zeichnerische und Textliche Festsetzungen**

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB**

- 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 1.1.1. Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungseinrichtungen (z.B. Masten), technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie sowie Einrichtungen zum abtrennenden Brandschutz. Ebenfalls sind Unterstände für Weidetiere in untergeordnetem Maße zulässig. Diese dürfen nur im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und nicht als selbständige Hauptanlage.

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.1.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Gemäß § 19 BauNVO wird eine zulässige Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Maßgeblich ist die durch Module überdeckte Fläche.

1.1.3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal 3,30 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Betriebsgebäudes. Die Oberkante der Solarmodule darf maximal 3,80 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Gestelloberkante. Punktuelle bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von acht Metern zulässig. Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.

1.1.4. Grundfläche (§ 19 BauNVO)

1.2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO): Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Wege und Kabeltrassen.

1.3. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Anlage von Grünwegen ist umlaufend um das Baugebiet vorgesehen und zulässig. Grünwege dürfen, anders als Ausgleichsflächen, eingefriedet werden.

1.4. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH: Die entsprechenden Bauschutzbereiche beiderseits der Leitungssache sind einzuhalten. Hier ergeben sich Restriktionen für Bebauung und Befriedung. Maßgeblich ist die tatsächliche Lage der Leitung im Gelände. Informationen zu den Bauschutzbereichen liegen bislang nicht vor.

1.5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)  
 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

1.5.2. Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz  
 Wege sind unverriegelt zu belassen oder in wasserdrüchlässiger Bauweise (beispielsweise Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebende Decke) herzustellen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden. Die Solarmodule sind falls nötig mit Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nicht erlaubt.

1.5.3. Grünordnung  
 Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Auf den mit nebenstehenden Planzeichen gekennzeichneten Bauflächen erfolgt erfolgt unter und zwischen den Modulreihen eine Ansaat durch Drill- bzw. Schiltsaatverfahren mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der durch die Baumaßnahmen degradierten Flächen. Ca. 20 % dieser Flächen sollen einer Selbstbegrünung überlassen werden. Alternativ kann die übliche Ansaatstärke um 20 % reduziert werden. In den ersten fünf Jahren nach Ansaat sind Schröpferschnitte zulässig.

Folgende Pflegemaßnahmen sind verbindlich:  
 - maximal ein- bis zwei- schürige abschnittsweise Mahd  
 - Eine extensive Beweidung ohne Zufütterung (ausgenommen Lockmittel) ist zulässig.  
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.  
 - Eine Düngung der Wiesenflächen ist nicht zulässig.  
 - Das Mulchen der Flächen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise zulässig.

1.5.4. Regelungen zum Naturschutz  
 In der Umzäunung sind Rehwild-Durchschlupe zu implementieren. Die Lage der Durchschlupe wird im weiteren Verfahrensverlauf mit dem Landesjagdverband Bayern, Jagerschaft Fürth Stadt und Land e.V. abgestimmt.

1.5.5. Regelungen zum speziellen Artenschutz  
 Informationen über Regelungen zum speziellen Artenschutz liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

**1.5.6. Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich**

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Folgende Maßnahme ist verbindlich durchzuführen:  
 A1: Entwicklung von artenarmem Extensivgrünland

- Erstgestaltungsmaßnahme  
 Die Fläche ist mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung einzusäen. In den ersten drei Jahren ist eine mehrschürige Mahd samt Abtransport des Mähguts erforderlich.

- Pflegemaßnahmen  
 Die Wiesenflächen sind als Extensivwiesen ein- zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzuführen. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Altrassstreifen bei der Erstmahd bis zur nächstjährigen Mahd von 5 - 20 % zu belassen. Eine Beweidung ohne Zufütterung ist ebenfalls zulässig.

Es empfiehlt sich, insbesondere in den Bereichen, die an Gehölzstrukturen angrenzen (ca. 5 - 10 m) ab der Grundstücksgrenze nur alle 2 - 5 Jahre eine Mahd zu vollziehen, um Übergangsstrukturen zu fördern.

A2: Entwicklung von freiwachsenden mesophilen Strauchhecke

- Erstgestaltungsmaßnahme  
 Innerhalb der mit A2 gekennzeichneten Fläche ist eine dreireihige Hecke anzulegen. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2 m betragen (Art. 47 AGBGB).

- Pflegemaßnahmen  
 Die Gehölzpflanzung sind bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbiss zu schützen und anschließend fachgerecht zu pflegen. Verbisschutzgitter sind nach dem Anwachsen der Pflanzungen zu entfernen. Es ist zulässig Teile der Hecke auf Stock zu setzen, um ihre Gesundheit und Vitalität zu erhalten. Die Pflanzliste aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist verbindlich.

Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Ausnahmen sind zulässig, um Anpflanzungen temporär gegen Verbiss zu schützen

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein. Ausgefällene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Betreiber in der nachfolgenden Pflanzperiode zu ergänzen.

1.6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lichtemissionen  
 Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

1.7. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.7.1. Bestehender Baum

1.7.2. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB  
 Innerhalb der Umgrenzung sind Gehölzstrukturen anzulegen, um die Anlage einzugrünen. Für die Anlage der naturnahen Hecken sind folgende Pflanzen mit den angegebenen Mindestqualitäten zulässig.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Qualität
Kornelkirsche	Cornus mas	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Hasel	Corylus avellana	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Weißdorn	Crataegus monogyna	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Weißdorn	Crataegus laevigata	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Blutroter Hirtentiegel	Cornus sanguinea	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Pflafrüchlerchen	Elaeagnus europaeus	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Schlehe	Prunus spinosa	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Hundsrose	Rosa canina	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Weiß-Rose	Rosa rugiflora	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.

1.8. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)  
 Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in landwirtschaftliche Nutzung zu überführen. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) wird festgesetzt.

1.9. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes.**

**2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO) - in der aktuell gültigen Fassung gem. Präambel**

2.1. Fassadengestaltung  
 Fassaden von technischen Gebäuden sind mit wenig strukturiertem Putz zu versehen, der weiß oder in Pastellfarben auszuführen ist. Holz oder Holzverkleidungen sind zulässig. Für Transformatorstationen sind auch nicht reflektierende, gedeckte Farben zulässig.

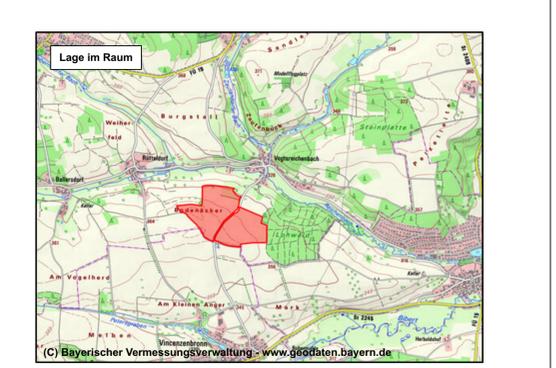
2.2. Dächer  
 Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu maximal 30°. Flachdächer und bis 15° geneigte Dächer sind ab einer Größe von mehr als 15 m² fachgerecht extensiv zu begrünen sowie nachhaltig und fachgerecht zu unterhalten.

2.3. Oberflächengestaltung der Solarmodule  
 Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten hervorgerufen wird.

2.4. Einfriedungen  
 Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Überstiegschutz 2,00 Meter nicht überschreiten.

2.5. Werbeanlagen  
 Es sind Werbe- und Informationstafeln mit einer jeweiligen Gesamtlängengröße von bis zu 1 m² sind zulässig.

2.6. Beleuchtung  
 Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.



**3. Weitere Planeintragen/Nachrichtliche Übernahmen/Vermerke**

Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	zulässige Grundfläche
	zulässige Oberkante für Gestellische jeweils zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude	zulässige Oberkante für bauliche Anlagen
	zulässige Dachneigung	zulässige Dachform
Flurstücksnummern		703
Bestehende Grundstücksgrenze		364
Höhensichtlinien		
amtlich kartierte Biotope		
Wald- und Gehölzbestände		
Wasserfläche		
Ökoflächenkataster		
Vorranggebiet für Windenergie		
Einfriedung		
Geplante Bau- und Betriebszufahrt der Anlage		
Maststandorte		

Bodendenkmäler  
 Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschutz  
 Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätsverbessernde Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlichen Verdichtungen vorzubeugen, sollte das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

**4. Bestandteile der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

- A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
 Das Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan samt Begründung und Umweltbericht und den darin genannten Anlagen.
- B) Vorhaben- und Erschließungsplan zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
 Der Teil B "Vorhaben- und Erschließungsplan" wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan.
- C) Durchführungsvertrag  
 Der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Markt Cadolzburg wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom ..... gebilligt.

In diesem erklärt der Vorhabenträger, dass dieser bereit und in der Lage ist das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und dass er sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

**Verfahrensvermerke**

- 1. Aufstellungsbeschluss  
 Der Bau- und Umweltausschuss Cadolzburg beschloss in seiner Sitzung vom 16.01.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.S.d. § 12 BauGB für das Gebiet "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West". Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am .....ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom ..... bis ..... im Rathaus des Marktes Cadolzburg ausgestellt. Es bestand Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 5. Beteiligung der Öffentlichkeit  
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie des Beschlusses des Marktgemeinderates vom ..... nach ortsüblicher Bekanntmachung, in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter <https://www.cadolzburg.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungspläne-im-vorhaben-veröffentlichung> sowie im Rathaus des Marktes Cadolzburg, mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausgestellt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 6. Satzungsbeschluss  
 Der Markt Cadolzburg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" in der Fassung vom ..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

..... (Dienstsigel)  
 Unterschrift  
 Cadolzburg, den ..... Sarah Höfler Erster Bürgermeisterin

Projekt 1.47.168	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West", Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth	Vorentwurf vom 13.01.2025	Maßstab 1:2.000
Entwurfsverfasser:	Am Kehlgraben 76 96317 Kronach		
	Tel. (09261)6062-0 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de		
	beart./gez.: ke / ke Kronach, im Januar 2025		

